Krakauer Zeitung.

Nr. 234. — Freitag, den 11. October — 1861.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung“ (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **V. Jahrgang.** Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Oktober d. J. den Nachbenannten die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die denselben verliehenen fremden Orden annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

Dem General-Major, Emerich Fürsten von Thurn und Taxis, und dem Obersten, Leopold Freiherrn v. Edelsheim, des Hußaren-Regiments König von Preußen Nr. 10, das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens der königlich baierischen Krone;

den General-Majors: Joseph Fabisch und Wilhelm Freiherrn Lenk von Wolfsberg, den königlich preußischen rothen Adler-Orden zweiter Klasse;

dem Obersten, Hektor Freiherrn von Holzhausen, Kommandanten des Infanterie-Regiments Erzherzog Heinrich Nr. 62, das Ehren-Ritterkreuz des kgl. preußischen Johanniter-Ordens;

dem Oberstlieutenant, Leopold Hoffmann, des Artillerie-Komité, dem Major, Franz Ritter von Uchatius, und dem Hauptmanne erster Klasse, Johann Krause, der technischen Artillerie, den kgl. preußischen rothen Adler-Orden dritter Klasse;

dem Platz-Major zu Salzburg, Alex. Freiherrn v. Welden, das Ritterkreuz erster Klasse des großherzoglich hessischen Ludwig-Ordens;

dem Hauptmann, Joseph Moshammer, des Pensionsstandes, das Ritterkreuz erster Klasse des großherzoglich hessischen Philipp-Ordens;

dem Major, Karl Hanke v. Hankenstein, des Infanterie-Regiments Erzherzog Wilhelm Nr. 12, und dem Major, Johann Hummel, des Infanterie-Regiments Erzherzog Sigmund Nr. 45, das Ritterkreuz des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

den Hauptleuten erster Klasse: Joseph Lang, des Artillerie-Komité, und Friedrich Müller, des Reserve-Artillerie-Regiments Erzherzog Wilhelm Nr. 6, dann

dem Unterlieutenant zweiter Klasse, Raimund Kaspar, der technischen Artillerie, den königlich preußischen rothen Adler-Orden vierter Klasse;

den Unterlieutenants zweiter Klasse: Theodor Ritter von Mayer, des Artillerie-Regiments Freiherr von Stwrtnik Nr. 5, und Alois Franz, des Artillerie-Regiments Wilfsdorf Nr. 8, das Ritterkreuz des päpstlichen Pius-Ordens;

dem Kadetten, Vincenz d'Equevilley, des 9. Feld-Jäger-Bataillons, das Ritterkreuz erster Klasse des königlich sicilianischen Ordens Franz I., und

dem Führer, Qua-Feldwebel Franz Freiherrn Gall von Gallenstein, des Infanterie-Regiments Prinz Holstein Nr. 80, den päpstlichen Sylvester-Orden.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 11. October.

Die Pariser ministeriellen Blätter mühen sich ab, der Höflichkeitsvisite des Königs von Preußen den politischen Lustre zu geben, allein es fehlt das Zeug dazu. Unvergleichliches leistet das „Pays“, das den Beweis führt, Preußen habe und thue nichts, was Frankreichs Eifersucht oder Besorgnisse zu erregen im Stande wäre, um zu dem Schluß zu gelangen, „daß mit der Politik des Friedens und des Fortschrittes, welche das Ideal unserer Zeit ist, Frankreich und Preußen sich gegenseitig achten, und sich den freundlichen Händedruck geben, welchen der Kaiser Napoleon und der König Wilhelm in Baden gewechselt und so eben in Compiegne erneuert haben.“

Wie man vernimmt, hat Thouvenel aus Anlaß des Besuches des Königs von Preußen eine Note an die Mächte gerichtet, um allen etwaigen Befürchtungen entgegen zu treten.

Das belgische Blatt „l'Echo du Parlament“ versichert, daß der König der Niederlande dem König Leopold im Laufe dieses Monats einen Besuch abstatten werde. Die Zummenkunft der beiden Monarchen soll in einer Provinzialstadt stattfinden, die noch nicht genau bestimmt ist, aber aller Wahrscheinlichkeit nach Lüttich sein dürfte.

Wie man der W. C. aus Paris schreibt, wäre dort in den maßgebenden russischen Kreisen in der jüngsten Zeit eine mehr als gewöhnliche Zuvorkommenheit des französischen Kabinets wahrgenommen worden. Keine Gelegenheit wurde verabsäumt und die entferntest liegende mit verdächtiger Eile ergriffen, um die herzlichsten Beziehungen zwischen Frankreich und Rußland zur Schau zu tragen. Lobeshymnen auf die Reformbestrebungen des Kaisers Alexander gingen Hand in Hand mit der entschiedensten Verurtheilung der polnischen Agitation. Noch in den letzten Tagen des September ergriff Herr v. Thouvenel die Initiative, um, einen Zeitungsbericht aus Warschau in den Fingern haltend, die Bewunderung des Kaisers Napoleon für die weise Geduld auszudrücken, welche Rußland im Königreiche Polen einer schmachvollen, revolutionären Propaganda gegenüber zu beobachten wisse, ohne sich in seinem ruhmvollen, besonnenen Fortschrittswerke irre machen zu lassen. Herr v. Thouvenel schloß mit einem so nachdrücklichen Glückswunsche in des Kaisers und seinem Namen, daß der Adressat desselben nicht umhin konnte, sofort die Absendung eines besondern Couriers an den Kaiser Alexander zu vermitteln. Nicht mit gleicher Bestimmtheit verlautet, daß Hr. v. Thouvenel die Frage ziemlich unverhüllt gestellt haben soll: ob nicht bald die Zeit gekommen sein dürfte, jene weise Geduld in die Bahn einer heilsamen Energie einzulenken, um Explosionen zuvorzukommen, die eine offenkundige Gefahr für Europa seien. Die russischen Kreise, etwas frappirt über dieses Auftreten des Hrn. v. Thouvenel, dem vielfältige andere kleine Züge genau entsprechen, warten geduldig das Stück ab, dessen Vorspiel sie zu erleben meinen. Vielleicht ist es in der Brochure zu finden, die zum Empfange des Königs Wilhelm von Preußen verbreitet wurde und eine Sprache über Rußland führt, die von vornherein einer intimen Interpretation bedurfte.

Die „Karlsruher Zeitung“ ist ermächtigt, ausdrücklich zu erklären, daß der Artikel im „Journal des Débats“ vom 26. v. Mts., welcher irrthümlicher Weise von mehreren deutschen Blättern dem seit längerer Zeit in großer Zurückgezogenheit zu Baden lebenden Herrn Ad. v. Bacourt zugeschrieben wird, nicht von ihm herrührt. Herr v. Bacourt ist eben so sehr jeder politischen Polemik fremd, als er auch die in dem gedachten Aufsatze entwickelten Ansichten und Gedanken nicht zu den seinigen machen kann.

Nach den „Débats“ haben die Unterhandlungen bezüglich des französisch-italienischen Vertrages noch nicht begonnen. Es haben bis jetzt nur Eröffnungen von Seiten Italiens stattgefunden, die von Frankreich angenommen worden sind. Die Unterhandlungen werden erst nach der (bereits gemeldeten) Ankunft des Herrn Carutti in Paris beginnen. Es war demnach weder die Rede davon gewesen, noch konnte die Rede davon sein, den Vertrag von Paris nach Turin mit oder ohne Bemerkungen, zurück zu senden.

In Turin soll wieder einmal eine Ministerkrisis aubgebrochen sein. Ricasoli, heißt es, tritt zurück und Ratazzi und Farini würden ins Ministerium treten.

Der General Graf della Rocca, Senator und erster Adjutant des Königs Victor Emanuel, ist auf seiner Reise nach Königsberg in Paris angekommen. In seinem Gefolge befinden sich die königlichen Ordonnanz-Officiere Graf Robillant, Marquis Cocconitto, Marquis Pallavicino, Graf Giannotti und Graf Cigala.

Wir haben seiner Zeit die von dem Spanier Borges erlassene Proclamation erwähnt, die er nach seiner Landung in Calabrien an die dortige Bevölkerung gerichtet hat. Die Turiner „Opinione“ bespricht dieselben, anerkennt ihre Authenticität und überrascht ihre naiven Leser mit der geistreichen Entdeckung, daß der Druck ganz identisch mit den Lettern der kaiserlichen Staatsdruckerei in Wien sei.“ (Mit Genuß wird der revolutionäre Philister aller Lande glauben, daß General Borges seine Proclamationen in der Staatsdruckerei zu Wien drucken läßt. Dieser tapfere Carlistische Offizier lebte Jahre lang bis ganz vor Kurzem als spanischer Sprachlehrer bescheiden zu Paris).

Von Seite der Schutzmächte sollen in Athen Noten eingelaufen seien, welche kategorische Geldforderungen enthalten. In gut unterrichteten Kraisen spricht man von zwei anderen diplomatischen Noten; eine von England, betreffend die Vorgänge an der griechisch-türkischen Grenze mit der unumwunden ausgesprochenen Drohung einer Okkupation Griechenlands, wenn die Nordgrenze nicht als Grenze geachtet würde — eine zweite Note, und zwar von Frankreich, protestirt energisch gegen das skandalöse Gesetz über die gemischten Ehen, und macht für dessen Folgen die grichische Regierung verantwortlich.

Einige Auslassungen der dänischen Presse über das Verhältniß Schwedens zu Dänemark, über die Bedingungen, die Zwecke und Ziele eines Bündnisses zwischen den scandinavischen Staaten veranlaßt „Nya Dagligt Allehanda“ zu einer eingehenden und ziemlich unumwundenen Erörterung der betreffenden Fragen. Das genannte Blatt, das Organ der mehr großschwedischen als scandinavischen Partei, welche auf dem letzten Reichstage in allen vier Ständen eine ziemlich starke Majorität hatte, erklärte sich damit einverstanden, wenn man von dänischer Seite die Aufrechthaltung des dänischen Grundgesetzes und des dänischen Besitzstandes „bis zur Eider“ als Bedingung sine qua non für ein scandinavisches Bündniß aufstelle, und acceptirt in diesem Stücke vollständig das dänische Programm; doch verlangt dafür Nya Dagligt Allehanda, daß man sich auch dänischerseits nicht darüber täusche, wie Schweden nur, wenn das Bündniß zugleich weitergehende Zwecke und Ziele, bezw. die Bewerkstelligung einer Union selbst, im Auge habe, sich zu einer Allianz mit Dänemark verstehen könne. Eine bloße Defensivallianz, wie das Kopenhagener Fädrelandet sie wünsche, könne und werde Schweden nicht eingehen.

Auch mit Holland hat Schweden jetzt eine Uebereinkunft über das Paßwesen zu Stande gebracht. Schweden und Norweger, die in Holland reisen, dürfen fortan keines Passes mehr, sondern haben sich blos mit einem beliebigen Documente zu ihrer Legitimation zu versehen, durch welches sie nöthigenfalls die Identität ihrer Person nachzuweisen im Stande sind.

Die Republik Peru hat auf diplomatischem Wege gegen die Annexion von St. Domingo an Spanien Verwahrung eingelegt. Im Angesicht — so soll es nach dem Pays in dem Actenstücke heißen — der Agitationen, welche das Madrider Cabinet in den meisten Freistaaten von Südamerika zu verbreiten suche, glaube Peru protestiren und erklären zu müssen, daß es für seinen Theil seine Unabhängigkeit und seine Freiheit bis aufs Aeußerste vertheidigen werde.

Nach dem „Diario Espanol“ soll General Santana zum Civil- und Militär-Gouverneur der Insel San Domingo ernannt werden.

Eine Privat-Correspondenz des „Moniteur“ aus New-York stellt heute die militairische wie die finanzielle Lage des Nordens in ein günstigeres Licht, als dies bisher von den meisten französischen Blättern geschah.

In einem Schreiben aus Pesth wird der „Frankf. Postzeitung“ ein merkwürdiger Brief des Grafen Stephan Szechenyi mitgetheilt. Graf Stephan Szechenyi, königl. ungarischer Minister im Jahre 1848, war durch patriotische Gesinnung und hohe Intelligenz, die sich in seiner schöpferischen Thätigkeit bekundeten, der Genius, auf welchen im Beginn der ungarischen Revolution sich die Blicke aller besonnenen Patrioten richteten. Männer von so extremen Anschauungen wie Szechenyi und Kossuth mußten aufeinander stoßen: während ersterer das Wohl seines Vaterlandes in dessen geistiger und materieller Förderung erstrebte, um es aus jahrhundertlanger Erstarrung zu wecken, uud hiezu den vorerwähnten langsameren aber sicheren Weg wählte, waren die Ziele Kossuth's rein politischer Natur, die Mittel aber sich selbst überstürzende bis zum Abgrund der Revolution. Szechenyi trat 1847 als scharfer Opponent gegen Kossuth im Reichsrath auf und bekämpfte dessen Pläne auch 1848; ihm fehlte aber leider die nöthige Ausdauer und zähe Festigkeit; er dankte bereits im August 1848 ab, so tief erschüttert von der Zerrüttung Ungarns, daß er im September desselben Jahres geisteskrank in die Döblinger Heilanstalt gebracht werden mußte. Hier war es, wo er die nachfolgenden Zeilen schrieb an einen Freund und zwar nur sechs Tage vor seinem freiwilligen Ende. Die erhöhte Bedeutung, die sie heute erlangt haben, die Mahnung, die aus ihnen spricht zu seinen Landsleuten, veranlassen uns, dieselben hier unverkürzt und wortgetreu wiederzugeben:

Döbling, im Irrenhause, 2. April 1861.

Sagen Sie Deak und den anderen Freunden, sie sollen die Gewalt, die sie über die öffentliche Meinung haben, nicht unbenutzt lassen bis der Sturm so laut wird, daß man ihre Stimmen nicht hört, wie man die meine im Jahre 1848 nicht hören wollte. Wenn der besitzende Adel nicht an der Spitze der Bewegung bleibt, die alle Geister ergriffen hat, wird Ungarn von der Emigration in ein Blutbad gesetzt dann verrathen und verkauft.

Man übersehe nicht die Faktoren, welche bereits jetzt ohne unser Wissen und Willen arbeiten, und mit Vermeidung der besseren Stände sich an jene Schichten im Volke wenden, die blind genug sind, die Rache statt das Recht auf ihre Fahne zu schreiben.

Die vor 300 Jahren stattgefundene Verbindung Ungarns mit dem Hause Habsburg war vielleicht nicht glücklich, doch auch eine unglückliche Ehe kann kräftige Kinder erzeugen, trennen sich aber Gatten, haben beide keine Nachkommen, keine Zukunft. Ungarn kann nur in Oesterreich bestehen; in deutschen Armen mag es sich gedrückt fühlen, in slavischen wird es jedenfalls erdrückt. Täusche man sich nicht mit der Erwartung auswärtiger Hilfe! — Englands Verfassung ist mein Ideal, doch zu ihren Vorzügen gehört es, daß es sich für fremdes Unglück nie verblutet; es kämpft nicht für Ideen, sondern für materielle Vortheile; es bezahlt nur seine eigene Freiheit. Trotz aller Phrasen von Sympathie wird es Ungarn thätlich nie beistehen.

Baue man nicht auf den Haß Rußlands gegen Oesterreich! Im Prinzip sind sie einig, müssen einig sein; ein Sieg der Nationalitätstheorie kann an der Grenze Polens nicht geduldet werden. Wenn einst Rußland Konstantinopel hat, wird es seiner wunden Stellen sich entledigen und ein Großpolen unter seinem Schutze errichten; dann wird es erst andere Wege gehen als Oesterreich.

Oesterreich wird sich gegen das Ausland auf jedes Zugeständniß einlassen, um einen Conflict zu vermeiden, der den Aufstand in Ungarn zur Folge hätte. Es wird alle Kräfte sammeln, um Ungarn, wenn es zum Kampfe herausfordert, gänzlich zu unterdrücken, zu theilen; nicht in fünf Verwaltungsgebiete, sondern in Departements. Erst dann ist finis Hungariae.

Mein Rath ist — man möge ihn nicht verlachen — Versöhnung auf der Basis vom Jahre 1847 (mutatis mutandis), ohne den Versuch, den Kaiser zu demüthigen, den man als König von Ungarn groß haben will. Deak und Consorten müssen wohlerwogen den nationalen Wünschen mögliche, billige Grenzen stecken, und dann jedem, und wenn es sein muß, mit der Faust in's Gesicht sagen: Ulterius ne tende odiis!

In kurzer Zeit werden aus dem Schlamm Männer ihr Haupt erheben und die Bewegung leiten wollen; dann kann nur eine Erneuerung, eine blutige Fortsetzung von 1848 folgen.

Der ist kein Patriot, der das abwarten will! Ungarn datirt nicht von 1848, sondern vom Jahre 1000. — Ohne Führer aus der Vergangenheit wird Ungarn nicht nach seiner Vergangenheit ringen, sondern nach einer Chimäre, die seine Kraft, seine Mittel erschöpft und mit dem Schicksal Polens endet. Glaubt einem alten Narren! — Narren waren oft Propheten.

Die Lemberger k. k. Polizei-Direktion hat nachstehende Kundmachung erlassen:

Seit einiger Zeit ergehen an das hiesige Publikum Aufforderungen den 10. d. Mts. in demonstrativer Weise zu feiern.

Die Nichttheilnahme an der Sperrung der Kaufläden und Illumination wird sogar mit unangenehmen Folgen bedroht.

Indem man mit Berufung auf die Kundmachung vom 6. April 1861 Z. 2036 erinnert, daß alle demonstrativen Handlungen untersagt sind, wird zugleich bekannt gemacht, daß die Polizeibehörde im Sinne ihrer Kundmachung vom 6. d. M. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, dann zum Schutze der Personen und des Eigenthums, die umfassendsten Vorkehrungen treffen, und gegen Ruhestörer mit der vollen Strenge des Gesetzes einschreiten wird.

Lemberg, am 8. Oktober 1861.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Der von Sr. Excellenz dem Hrn. Staatsminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. d. M. vorgelegte Entwurf eines Preßgesetzes lautet:

Preßgesetz

vom . . . .

wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lomb.-venet. Königreich und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, den Herzogthümern Ober- und Niederschlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Lande Vorarlberg, die gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die mit Unserem Patente vom 27. Mai 1852 eingeführte Preßordnung wird sammt den darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen aufgehoben und es soll künftig der Gebrauch der Presse nur durch das gegenwärtige Preßgesetz und die bestehenden Strafgesetze, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, geregelt werden.

Unsere Behörden, der Reichsrath und die Landtage sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen dieses Preßgesetzes nicht gebunden.

§. 2. Das Recht zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt.

Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen.

Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im §. 16, Z. 1, der Gewerbeord-

nung vom 20. December 1859 aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbsberechtigung außer jenen Fällen, in welchen dieselbe nach den allgemeinen Straf- und Steuergesetzen in Vollziehung von Straferkenntnissen Platz zu greifen hat, fürs Künftige nur dann verhängt werden, wenn der Gewerbetreibende

a) wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbemäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches, oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von 2 Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig erkannt;
b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer anderen im §. 7 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 erwähnten Handlung verurtheilt worden ist.

Die Entziehung des Gewerbebefugnisses darf jederzeit nur innerhalb drei Monaten vom Eintritte der Rechtskraft des letzten, dieselbe bedingenden Erkenntnisses an gerechnet und zwar in den im Absatze b) bezeichneten Fällen sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer; in den Fällen des Absatzes a) hingegen in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absatze festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbsbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Entziehung der Gewerbekonzession schon einmal verhängt wurde.

§. 3. Alles, was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht blos für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu gelten.

§. 4. Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche wenigstens einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint.

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke nicht begriffen.

Als zugehöriger Bestandtheil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben, und nicht abgesondert im Pränumerationsweg veräußert wird.

Dagegen müssen in Ansehung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbstständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerationswege abgesondert veräußert worden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen auch dann abgesondert erfüllt werden, wenn sie in der Form von Beilagen einer anderen periodischen Druckschrift, oder mit demselben Titel ausgegeben werden, unter welchem diese erscheint.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen.

§. 5. Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name der Druckers und der des Verlegers oder Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse Statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres, oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitkarten usw.

Jedes Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift hat überdies auch den Namen wenigstens Eines verantwortlichen Redacteurs zu enthalten.

Die Nichtbeachtung der in diesem Paragraphe vorgezeichneten Vorschriften ist an dem Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei) und sonst Schuldtragenden als Uebertretung mit 20 bis 200 fl., eine wissentlich falsche Angabe aber ist an diesen Personen als Vergehen mit der erwähnten Geldstrafe und überdies mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 6. Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dieses dreißig Tage vor Beginn der Herausgabe dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen.

Diese Anzeige hat Folgendes zu enthalten:

1. Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und einen Ueberblick (Programm) der Gegenstände, welche sie zu behandeln bestimmt ist.
2. Die Namen und Wohnorte der Redacteure, welche auf dem Blatte genannt werden sollen, nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im §. 8 dieses Gesetzes vorgezeichneten Bedingungen entsprechen.
3. Die Namen und Wohnorte des Verlegers und Druckers, sowie den Namen des Herausgebers, wenn ein solcher insbesondere eintritt.

Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hievon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannten Behörden zu machen.

Sind die in der Anzeige über die bevorstehende Hinausgabe einer periodischen Druckschrift enthaltenen Angaben und Nachweise unvollständig oder nicht genügend, so ist der Anzeiger unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 7 zur Ergänzung aufzufordern; findet dagegen die Sicherheitsbehörde den Ausweis vollkommen entsprechend, so setzt sie den Anzeiger hievon in Kenntniß und weist ihn, wenn die Verpflichtung zur Kautionsleistung eintritt, zum Erlage derselben an, über dessen Vollzug er sich acht Tage vor Beginn der Herausgabe bei dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde auszuweisen hat.

Wird binnen 30 Tagen von Seite der Sicherheitsbehörde über die geschehene Anzeige nichts verfügt, so kann, falls die Kaution, wo die Verpflichtung dazu eintritt, erlegt und der Erlag rechtzeitig ausgewiesen wurde, mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen werden.

§. 7. Wird mit der Herausgabe einer periodischen Druckschrift vor dem Erlage der Kaution oder ohne ausdrückliche Zustimmung der Sicherheitsbehörde vor Ablauf der Frist von 30 Tagen begonnen; oder wird dieselbe angefangen, ohne daß den Bedingungen des §. 6 genügend entsprochen ist und obgleich die Sicherheitsbehörde den Anzeiger darauf aufmerksam gemacht hat, so sind der Herausgeber, Verleger, Redacteur und Drucker, so weit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, eines Vergehens schuldig, welches mit einer Geldstrafe von 50—500 fl. zu ahnden ist.

Wurden in der Anzeige falsche Angaben gemacht und ist darauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen worden, so sind die oben angeführten Personen, soferne ihnen die Falschheit der Angaben bekannt war, eines Vergehens schuldig und nebst der obenerwähnten Geldstrafe mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

Dieselben Strafen sind zu verhängen, wenn die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung fälschlich oder nicht binnen der im §. 6 bezeichneten Frist erstattet wird.

Zugleich kann die Sicherheitsbehörde die Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen einstellen.

Eine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 8. Verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher am Orte ihres Erscheinens wohnhaft und im Vollgenusse seiner bürgerlichen Rechte ist.

Zur Führung der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift sind jene als gesetzlich unfähig zu betrachten, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt worden sind.

§. 9. Zum Erlage einer Kaution ist jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische, religiöse oder sociale Fragen bespricht. Für amtliche Blätter ist jedoch keine Kaution zu erlegen.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Kaution steht bei erhobenem Einspruche der politischen Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge dem Staatsministerium zu.

Auch für andere periodische Druckschriften tritt die Verpflichtung zum Kautionserlage kraft des Gesetzes ein, und zwar für sechs Jahre, wenn aus Anlaß ihres Inhaltes eine Verurtheilung wegen Verbrechen, und für drei Jahre, wenn innerhalb der Frist von zwei Jahren eine wiederholte Verurtheilung wegen Vergehen erfolgt ist.

Die Kaution ist in diesen Fällen innerhalb vierzehn Tagen vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen des §. 10 zu bestellen.

§. 10. Der Betrag der Kaution wird für periodische Druckschriften, welche an Orten mit mehr als sechzigtausend Einwohnern, oder in deren Umgebung bis zur Entfernung von zwei Meilen erscheinen, mit achttausend Gulden; an Orten mit mehr als dreißigtausend Einwohnern oder in deren Umgebung bis zur gedachten Entfernung mit sechstausend Gulden; an allen übrigen Orten mit viertausend Gulden bestimmt. Für solche periodische Druckschriften jedoch, welche nicht öfter als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte der eben erwähnten Kautionsbeträge zu erlegen.

Der Erlag hat bei den durch besondere Vorschriften bezeichneten Kassen in barem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden verzinslichen österreichischn Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsekurse des Erlagstages berechnet, zu geschehen.

Die Kaution ist nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Aufhören des Erscheinnes der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, und nur gegen die Bestätigung des Staatsanwaltes zurückzustellen, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei.

§. 11. Die Kaution unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfalle und haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, in Folge Strafurtheiles zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens, auch dann wenn der Erleger der Kaution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß ein bestimmter Betrag der Kaution als verfallen erklärt, oder eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt, so haben sich im ersteren Falle der Herausgeber, im letzteren aber die Verurtheilten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses bei dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde auszuweisen, daß der Erlag des ihnen zur Zahlung auferlegten Betrages erfolgt sei; widrigens liegt dem Staatsanwalte ob, die Zahlung aus den, als Kaution erliegenden Werthen zu veranlassen und zu diesem Ende, wenn die Kaution in Staatsschuldverschreibungen geleistet wurde, diese bis zu dem erforderlichen Betrage börsemäßig veräußern zu lassen.

§. 12. Wenn die Kaution durch die Vollziehung eines Stafurtheiles vermindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben binnen längstens drei Tagen bewerkstelligt und ausgewiesen werden, widrigens die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwalts durch die Sicherheitsbehörde einzustellen ist.

Die Einstellung ist auch dann zu verhängen, wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Kaution erliegt, eine Verurtheilung zu Geldstrafe und Kostenersatz erfolgt und die Zahlung dieser Beträge nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses nicht binnen drei Tagen bei dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde angewiesen wird.

§. 13. Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder andern Druckschrift aber welche nicht unter die Ausnahme des §. 5 fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes und an Orten, wo der Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist am Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden.

§. 14. Von jeder im Inlande aufgelegten und zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, insoferne sie nicht unter die im §. 5 erwähnten Ausnahmen fällt, ist von dem Verleger an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jede Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, je ein Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies ein Pflichtexmplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Die Zusendung dieser Pflichtexemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat die periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen von der Ausgabe der Schrift an gerechnet zu geschehen, und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise vergütet werden.

Für die Ablieferung der Pflichtexemplare von Druckschriften, auf welchen der wirkliche Verleger nicht genannt ist, haftet der Drucker.

Die Nichtbeachtung der diesfälligen Vorschrift wird an dem Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit.

§. 15. Sowohl der Herausgeber als der Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, jede amtliche Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen an der Spitze des ersten nach Empfang der Berichtigung erscheinenden Blattes oder Heftes kostenfrei aufzunehmen. Andere Berichtigungen von Thatsachen müssen auf Verlangen der Betheiligten ebenfalls in dem nach gestelltem Begehren zunächst erscheinenden Blatte oder Hefte der periodischen Druckschrift, in welcher sie mitgetheilt waren, u. z. sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung, als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war. Die Aufnahme solcher Entgegnungen hat jedoch nur insoferne unentgeltlich zu erfolgen, als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt. Im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Wird die Aufnahme einer Berichtigung verweigert, so ist dieselbe durch den Staatsanwalt zu erwirken, welcher bei fortgesetzter Weigerung nöthigenfalls das Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung durch die Sicherheitsbehörde einzustellen berechtigt ist. (§. 11.)

Die gegen den staatsanwaltschaftlichen Auftrag zur Aufnahme einer Berichtigung an den Oberstaatsanwalt ergriffene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 16. Verfügungen uud Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung erflossen sind, müssen von dem Herausgeber oder Redakteur dieser Druckschrift auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatklägers in dem nächsten Blatte oder Hefte unentgeltlich, u. z. auf der ersten Seite desselben aufgenommen werden. Aber auch außer dem obenerwähnten Falle ist sowohl der Herausgeber als der Redacteur jeder periodischen Druckschrift verpflichtet, richterliche Verfügungen oder Erkenntnisse und andere amtliche Erlässe, welche ihm zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, in gleicher Weise, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren aufzunehmen, und es ist deren Aufnahme im Falle der Verweigerung durch den Staatsanwalt in der in §. 15 angegebenen Weise zu erwirken.

Dem Abdrucke solcher amtlich mitgetheilten Schriftstücke und der im §. 15 erwähnten amtlichen Berichtigungen dürfen weder Bemerkungen, noch andere Zusätze beigefügt werden.

Die Verletzung dieser Vorschrift, sowie die Weigerung des Herausgebers oder Redacteurs, einen ihm vom Staatsanwalte oder einer anderen Behörde zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, begründet eine Uebertretung und wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. belegt.

In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde (§§. 7, 12, 15 und 16) oder durch richterliches Erkenntniß (§. 27) eingestellt wurde, begründet die unbefugte Fortsetzung ihrer Herausgabe ein Vergehen, welches an den Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu ahnden ist.

§. 17. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Gewerbslokalitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten.

Ebenso ist das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfall.

§. 18. Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes oder wer wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50—500 fl., im Wiederholungsfalle aber überdies mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Begründet der Inhalt einer solchen Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so ist der Verbreiter noch überdies nach dem dritten Abschnitte des gegenwärtigen Preßgesetzes dafür verantwortlich.

§. 19. Die Strafbarkeit der Vergehen und Uebertretungen, welche gegen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen begangen werden, erlischt, soferne das Strafgesetzbuch nicht eine kürzere Verjährungszeit festsetzt, in sechs Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Uebertretung begangen, oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 10. October. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. August d. J. den durch das Hagelwetter am 6. Juli d. J. betroffenen eilf Ortschaften des Bezirkes Oberhollabrunn eine Geldunterstützung von viertausend Gulden allergnädigst zu bewilligen geruht.

Gestern Abend 5 Uhr war zu Ehren der Anwesenheit Ihrer Majestät der Königin Witwe Marie von Sachsen bei ihrer kais. Hoheit der Frau Erzherzogin Sophie ein Festdiner, an welchem Se. Majestät der Kaiser, dann die sämmtlichen hier anwesenden Herrn Erzherzoge und Frauen Erzherzoginen Theil nahmen.

Zur Reise des Grafen Rechberg nach Triest schreibt die W. C.: Die mannichfachen Erklärungsgründe für die Reise des Grafen Rechberg nach Triest, welchen wir in öffentlichen Blättern begegnen, entbehren, wie wir vernehmen, gleich sehr jedes thatsächlichen Anhalts. Weder hat es sich darum gehandelt, dem Baron Hübner den Botschafterposten in Rom anzutragen, noch darum, Vorkehrungen gegen die etwaige Invasion der ungarisch-italienischen Legion zu treffen, welche in diesem Augenblicke um nichts wahrscheinlicher ist, als seit Monaten. Auch die angeblichen Unterhandlungen mit der Pforte wegen dieser Legion sollen gänzlich aus der Luft gegriffen sein.

Am 8. d. M. Vormittags traf Se. Excellenz der Herr Staatsminister mit dem Postzuge der Westbahn von Wien in Salzburg ein, um einige Tage dort zuzubringen.

Der Herr Unterstaatssecretär im Ministerium des Aeußern, Herr Baron von Koller, ist gestern nach Berlin abgereist.

Die gräflich Forgach'sche Familie beabsichtigt auf ihre Güter eine gemeinschaftliche Anleihe aufzunehmen. Wie es heißt, hat ein Berliner Bankier die nöthigen Fonds zur Verfügung gestellt. Damit wäre allerdings die letzthin unternommene Reise des Grafen Forgach motivirt.

Der Internuntius Herr Baron von Prokesch-Osten wird nächste Woche nach Konstantinopel abgehen. Gestern hatte derselbe eine Besprechung mit dem Herrn Minister des Aeußen, Grafen v. Rechberg.

Herr Kapy von Kapivar ist zum Administrator des Pester Komitates ernannt und hat den Eid in die Hände Sr. Majestät des Kaisers geleistet. Der erbliche Obergespan des Pester Komitats ist der jedesmalige Palatin von Ungarn, und da es seine Stellung ihm meistens unmöglich machte, als Obergespan zu functioniren, so war die Komitatsverwaltung fast immer einem Stellvertreter übertragen. Nachdem nun Graf Carolyi als solcher abdikirt hat, ist Herr von Capy gewissermaßen an dessen Stelle getreten und hätte eigentlich seinen Eid vor dem Komitatsausschusse und den Komitatsbeamten ablegen sollen; da aber letztere Corporationen momentan nicht bestehen, so besagt das Gesetz ausdrücklich, daß in solchem Falle der Eid in die Hände des Kaisers abgelegt werden müsse, was auch, wie wir schon gemeldet haben, vorgestern, und zwar in Gegenwart des Herrn Hofkanzlers stattfand. Herr von Kapy, reiste gestern nach Pest. — Hr. Hofbauer ist zum königlichen Commissär für das Arader Comitat ernannt. Auch der Ausschuß des Bacser Comitats wurde aufgelöst.

Wie die „Pest-Ofner Ztg." meldet, ist das Elaborat der Statthalterei über das „neue Unterrichtssystem" in Ungarn bereits an die k. Hofkanzlei gelangt, wo es Punkt für Punkt nochmals einer genauen Prüfung unterzogen werden wird, um Sr. Majestät zur Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden zu können.

Wie der „P. H." meldet, wird Se. Excellenz der Tavernicus v. Majláth ehestens auf seinen Posten nach Ofen zurückkehren.

Die Stadt Nagybanya hat die Statthaltereiverordnung welche die die Honvedunterstützungsvereine verbietet, dem Präses des dortigen Vereins dieser Art zur Kenntnißnahme und Darnachachtung zugesendet. Der erste Fall dieser Art, in welchem das erwähnte Verbot von einer Jurisdiction beachtet wird.

Aus Siebenbürgen geht der Oest. Ztg. folgende Nachricht zu, die ein eigenthümliches Licht auf die Stellung des dortigen Landes zur Centralbehörde wirft. Graf Miko hat, ohne daß ihn dazu ein Gesetz berechtigt, im amtlichen Verkehr allenthalben die ungarische Sprache eingeführt, und dieselbe auch in Zuschriften an das Generalcommando in Anwendung gebracht. Der commandirende General FML. Graf Montenuovo weigerte sich auf Grund seiner Instructionen diese Zuschriften anzunehmen, sendete dieselben daher mit der Einladung zurück, daß das Gubernium an ihn sich der deutschen Sprache bedienen möge, und war, nachdem diesem Wunsche durchaus nicht entsprochen wurde, endlich genöthigt, weitere Weisungen sich zu erbitten. Der demzufolge an den Gouverneur gelangte kaiserliche Befehl deutsch zu schreiben, wurde indeß eben so wenig befolgt, so das der Commandirende, unter fortdauernder Zurücksendung der magyarischen Noten des Guberniums, neuerdings Anzeige zu erstatten und Abhilfe zu verlangen bemüssigt war. Nunmehr wurde Graf Miko durch ein directes a. h. Handschreiben, unter Bezeigung des kaiserl. Mißfallens rücksichtlich des verweigerten Gehorsams, beauftragt, die Gubernialnoten, wie angeordnet deutsch ergehen zu lassen. Graf Miko erließ hierauf seine Noten halbbrüchig ungarisch und deutsch. Der Commandirende aber glaubte der kaiserlichen Weisung dadurch gerecht zu werden, indem er den magyarischen Text der Note herabschnitt und an Miko zurücksendete, mit dem Bedeuten, daß ihm der zurückbehaltene deutsche Text genüge!

Deutschland.

Se. Majestät der König von Preußen ist, wie aus Compiègne telegraphirt wird — Dinstag — Mittag halb ein Uhr von dort abgereist. Der Kaiser begleitete Se. Majestät bis zum Bahnhofe. Vorher hatte noch Revue über ein Bataillon Zuaven und ein Regiment Guiden stattgefunden, welcher der König und der Kaiser in Civilkleidung, der Kaiserliche Prinz in Grenadieruniform und die Kaiserin in ihrer Morgentoilette beiwohnten. Bei der Revue erscholl der Ruf: Es lebe der König von Preußen! Es lebe der Kaiser! Se. Maj. der König ist am 8. Abends gegen 10 Uhr auf der Rückreise von Compiègne mittelst Extrazuges in Düsseldorf eingetroffen und hat daselbst übernachtet. Am andern Morgen reiste Se. Majestät über Duisburg, Mühlheim an d. R. und Ruhrort nach Essen, wo Allerhöchstderselbe mit J. k. Hoheiten dem Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin zusammentreffen, worauf die gemeinschaftliche Rückreise nach Potsdam erfolgt. In Essen wurden die für die preußische Armee bestellten gezogenen Kanonen von Seiner Majestät in Augenschein genommen.

In Posen hielt in voriger Woche der sogenannte polnische Deputirtenverein eine Versammlung, zu der sich auch der Fürst Sułkowski so wie mehrere andere polnische Mitglieder des Herrenhauses, die sich diesem Vereine angeschlossen haben, eingefunden hatten. Zweck der Versammlung war Feststellung einer gleichmäßigen Verfahrungsweise der polnischen Mitglieder beider Landtagshäuser gegenüber der Krönungsfeierlichkeit. Es war die Absicht, diese Feierlichkeit zu einer großen nationalen Demonstration zu benutzen. Da man sich aber bei näherer Erwägung der Sache überzeugte, daß dies nicht wohl thunlich sei, so begnügte man sich mit einer negativen Demonstration und beschloß, sich jeder Betheiligung an der Krönungsfeierlichkeit zu enthalten.

Frankreich.

Paris, 7. Oct. In den Pariser Vorstädten haben keine Verhaftungen stattgefunden und hat keine Agitation geherrscht; so behauptet das „Pays“ den Nachrichten der englischen Blätter gegenüber. Es versichert auch, daß die Brodpreise nächstens in ganz Frankreich herunter gehen werden. — In dem gestern erwähnten Rundschreiben des Ministers des Innern ist eine den Präfecten ertheilte Weisung nicht ohne Bedeutung, nämlich, daß das Repartitions-Tableau den resp. Generalräthen in der nächsten Session vorgelegt werden soll, da es eben sowohl „eine Sicherung, als eine Pflicht der Verwaltung sei, sich auf die eben so loyale, als einsichtige Mitwirkung dieser Versammlungen zu stützen, welche die Auslese des Landes in sich schließen.“ — Sämmtliche französische Husaren- und Chasseurs-Regimenter erhalten jetzt arabische Pferde aus Algerien. Die mit dem Regimente der Garde-Chasseurs angestellten Versuche haben sich vollkommen bewährt. — Man erwartet, wie das „Pays“ mittheilt, Herrn Benedetti am 15. in Turin. Der erste Secretair der dortigen Gesandtschaft, Graf Rayneval, soll als erster Secretair nach Bern gehen und in Turin durch den Grafen Massignol ersetzt werden. — In Marseille sind in zwei Tagen 140.000 Hektoliter Getreide angekommen. Eine neue Sendung wird erwartet. Die Preise sinken.

Compiègne ist in diesem Augenblicke so voller Fremden, wie verhältnißmäßig Paris es war beim Besuche der Königin Victoria im Jahre 1855. Das erste Schauspiel, welches man Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu Ehren gab, war die Curée. Sie fand gestern (6.) im großen Schloßhofe nach dem Diner statt. Der Anblick war in der That prächtig, „comme à l'Opera“, sagen die Franzosen, wenn sie etwas besonders Schönes sagen wollen. Alle Fenster des Hauptgebäudes und der Seitenflügel waren beleuchtet und von Zuschauern besetzt, wie die Logen eines riesigen Theaters. Den Hintergrund bildete das große Vestibule mit der Haupttreppe, und im ersten Stocke der große Balkon mit den Thüren, die einen Blick in die Salle des Gaules mit den glänzenden Trophäen gestattete. Auf dem Balkon saß der Hof. In der Mitte des Hofes lag der schon todte Hirsch, welcher der Meute preisgegeben werden sollte. Ein weiter Raum rings um das Opfer war leer; Zuaven der Garde hielten das Volk ab. Dem Balkon gegenüber, ungefähr hundert Schritte vom Hirsche, waren die Jagdhunde versammelt, etwa hundert Individuen, die nur von vier oder fünf Piqueurs in der Tracht Ludwig's XV. zusammen und in Ordnung gehalten wurden. Etwas abseits standen acht andere Piqueurs mit gewaltigen Waldhörnern. An der Leiche des Hirsches wachten ein einziger Haupt-Piqueur und ein kleiner Hundejunge. Um 9 Uhr ungefähr rückte, aus dem Schlosse kommend, eine unendliche Schaar von Lakaien vor, die sich in zwei Reihen theilte und sich rechts und links vor den Zuaven aufstellte. Jeder Lakai trug eine gewaltige Fackel, die sich in vier Flammen theilte. Der Hof war dadurch taghell beleuchtet. Die Hunde stürzten auf den Hirsch los und bald war nichts mehr übrig, als das trockene Gerippe des edlen Sechszehnenders, und noch dieses schleiften die Hunde in Stücken über den Hof. Se. Majestät der König bewohnt den rechten, auf den Garten hinaus gelegenen Flügel, dessen Zimmer nach dieser Seite das Erdgeschoß und nach der Seite des Waffenplatzes die erste Etage bilden. Die großen kaiserlichen Empfangszimmer grenzen unmittelbar an diese Appartements. Das vielbewunderte für Se. Majestät hergerichtete Bett ist von Allerhöchstdemselben nicht benutzt worden, sondern Se. Majestät haben sich wie gewöhnlich eines Feldbettes bedient. Heute, am 7. Oct. fand die Fasanenjagd statt. Schon am frühen Morgen waren die hohen Herrschaften im Schlosse mit Besuchen und Expeditionen beschäftigt. Die Jagdpartie begann bereits vor zehn Uhr und waren zu derselben von dem Gefolge Sr. Majestät des Königs nur zwei Personen geladen. Für diesen Kreis wurde das Frühstück auf der Jagd selbst servirt, während die anwesenden Minister, der Gesandte und die anderen Gäste um 12 Uhr das Frühstück im Schlosse einnahmen. Um 2 Uhr wurde ein Ausflug nach Pierrefonds gemacht, und heute Abend spielen die Mitglieder des „Théâtre français“ die Stücke: „le Bougeoir“ und „les Jeux de l'amour et du Hasard“. — Heute Morgens nach der Jagd saßen die beiden Souveraine allein zusammen, in der Stube zwischen dem großen Empfangssaale und dem Schlafzimmer des Königs. Die Unterredung hatte keinen Zeugen. Der „Temps“ schreibt: „Heute Morgen gab der König mehrere Audienzen. Er empfing unter Anderem die Deputation der deutschen Notabeln in Paris, die beauftragt war, dem König eine Glückwunschadresse der „in Paris wohnenden Deutschen zu überreichen.“ In den Straßen wird das Portrait König Wilhelm's als Photographie, Stich und Medaillon verkauft. Französische Schriftsteller und Zeichner haben sich gestern vereinigt, um ein illustrirtes Album unter dem Titel: „Compiègne und Königsberg“ zu geben. Zeichner und Schriftsteller werden direct von hier nach Königsberg abreisen, um dort den zweiten Theil des Inhalts zu suchen. Herr Brainne, von der „Opinion Nationale“, wird für den Königsberger Text die Hauptsache liefern. Es ist auch eine Art Rheinlied in Kantatenform gedichtet worden, welches das Gegenstück zu dem bekannten Alfred de Mussetschen sein soll und nichts als Frieden und Eintracht anrühmt.

Großbritannien.

London, 7. Oct. In Balmoral wird nächstens eine Geheimeraths-Versammlung stattfinden, um das bis zum 22. d. prorogirte Parlament weiter zu prorogiren. Die meisten Minister sind jetzt von London abwesend. Lord Palmerston weilt auf seinem Landsitze Broadlands, der Herzog von Argyle hat den Dienst bei Ihrer Majestät in Balmoral, Graf Russell verweilt in Abergilay, das in der Nähe von Balmoral belegen ist, und stattet häufig Besuche bei Hofe ab. Der Herzog von Newcastle hat sich nach Clumber Park zurückgezogen. Sir George Grey weilt noch im Norden und Hr. Gladstone in Havarden Castle. Lord Granville ist eben im Badeort Scarborough in Yorksshire angekommen. Hr. Milner Gibson wird in einigen Tagen von einer Seelustfahrt in London zurückerwartet. — Die Lord-Mayors-Wahl wurde Sonnabend geschlossen. Der diesjährige Lord-Mayor Cubitt erhielt 1623 Stimmen, der Alderman Sir Peter Laurie 1148 rc. Nun haben noch die Aldermen zu entscheiden. Man zweifelt nicht, daß der Baumeister (und lucullische Gastronom) Cubitt den Scepter der City zum zweiten Male führen wird. — Das Handelsamt hat die „Great Ship Company“ die über den Unfall des „Great-Eastern“ nur eine kurze Anzeige eingereicht hat, zur Einsendung eines amtlichen und genauen Berichtes auffordern lassen. Die amtliche Untersuchung wird, wie es jetzt heißt ergeben, daß die Beschädigungen, die das große Schiff erlitten hat, viel bedeutender sind als sie Anfangs schienen. Man veranschlagt die Kosten der nothwendigsten Reparaturen auf wenigstens 10,000 Lstr. — Die Panzer-Fregatte „Warrior“ die in Portsmouth liegt, wurde von so vielen Neugierigen besucht, daß die Ausrüstungsarbeiten an Bord dadurch eine ernstliche Störung und Verzögerung erlitten. Die Admiralität hat nun befohlen, bis auf Weiteres keine Schaulustigen an Bord zu lassen.

Italien.

In Turin macht ein administrativer Scandal viel Aufsehen. Der Finanzminister hatte den Generaldirector des Zollwesens Conte mit vollem Gehalte in Disponibilität versetzt und statt seiner Herrn Manna, Generaldirector der indirecten Steuern, von Neapel berufen. Der Rechnungshof weigerte sich jedoch, den betreffenden Gehalt auszahlen zu lassen, indem das nämliche Amt nicht von zwei Personen versehen werden könne. Die Folge davon ist, daß weder Herr Conte noch Herr Manna ihren Dienst verrichten.

Die „Gazz. di Torino“ erinnert an die bis jetzt noch nicht aufgeklärte Geschichte von Flintenschüssen, die vor einiger Zeit auf der Insel Caprera gegen eine Patrouille abgefeuert worden sind; es soll sich jetzt herausstellen, daß unter jenen geheimnißvollen Individuen auch ein Piemontese war, der von Garibaldi Rechenschaft über eine ihm überreichte Bittschrift verlangen wollte; er soll in jenem Zusammentreffen verwundet worden sein und sich sodann nach Corsica geflüchtet haben.

Nachrichten aus Neapel zufolge, welche am 5. Oktober in Turin eintrafen, bedürfte es kaum großer Anstrengung seitens Cialdini's um die Garibaldi-Demonstration zu verhindern. Es ist den Leuten selber nicht Ernst gewesen. Die Einnahmen des Königreiches Neapel vom 1. Januar bis Ende August betrugen 12,858,000 Ducati, während sie im vergangenen Jahre während derselben Epoche auf 16,857,000 Ducati (in runder Zahl, sich gehoben hatten.

Rußland.

Der „Schles. Ztg.“ wird aus Warschau vom 7. d. geschrieben: Der Sohn des General-Directors der Justiz und des Cultus, Graf Sigmund Wielopolski, Lieutenant a. D. und Comité-Mitglied in der Commission des Innern, ist, wohl in Veranlassung seiner letzten Petersburger Reise, welche seines Vaters Verbleiben im Amte entschied, vom Kammerjunker zum Kammerherrn befördert worden. Die Nachricht deutscher Zeitungen von einem Aufstande (soll wohl heißen Unruhen) in Czeladź hat hier einige Verwunderung erregt. Man weiß in sonst gut unterrichteten Kreisen bis jetzt noch nichts von der Sache. Dagegen hat man heute hier wieder einem Schneider, und zwar einem Polen, ein Charivari gebracht und die Fenster eingeschlagen, angeblich, weil er seine Lehrjungen nicht zum patriotischen Gottesdienst gehen lassen wollte.

Amerika.

In New-York sind wie die Newyorker H. Z. meldet: der ehemalige Adjutant Garribaldi's, Major Valentin Bausenwein und mehrere Offiziere der italienischen Armee angekommen, um der Bundesregierung ihre Dienste anzubieten. Die Blenker'sche Division besteht jetzt schon aus 7 deutschen Regimentern. Von etwa 2000 flüchtigen Sklaven, welche sich in der Festung Monroe befinden, ist ein Theil nach Washington beordert worden; die Männer sollen dort zu Schanzarbeiten, die Frauen zum Küchendienst im Lager verwendet und für ihren Dienst bezahlt werden. Die Rebellen haben sich jetzt auch mit den indianischen Unholden zusammengethan. Albert Pike von Arkansas hat aus Choctaws, Cickasaws, Cherokees und Creeks ein Kehlabschneiderregiment gebildet, daß zunächst seine Mordlust an seinen loyalen Stammgenossen ausläßt, bald aber auf dem Kriegsschauplatz in Missouri verwendet werden soll.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 11. October.

* Der „Czas“ bringt heute in Leitartikel und Chronik die Schilderung der gestern erwähnten Feier der Eröffnung des heurigen akademischen Schuljahres nebst dem Inhalt der bei derselben gehaltenen Rede des neuen Rector's der Jagiellonischen Universität Dr. Josef Dietl. Als Programm seiner Wirksamkeit bezeichnet derselbe eine durch die allgemeinen Gesetze des Staates beschränkte Autonomie der Universität; Hebung derselben auf den Standpunkt, auf welchem sie als Brennpunkt der Bildung für die ganze Nation zu erscheinen hätte; Revindicirung des Vermögens derselben; Auswirkung zahlreicher Stipendien; Ausbau des Gebäudes des Jagiellonischen Collegium; Aufbau der abgebrannten Alumnate (bursae) zur Unterbringung der speziellen wissenschaftlichen Institute; Ergänzung der theologischen Fakultät und Revindicirung für diese des Rechtes der Doctorpromovirung; Abschaffung des im Jahre 1856 in der juristischen Fakultät eingeführten Lehrzwanges und Wiedereinführung polnischer Vorträge in derselben, wie dies schon die übrigen Facultäten erlangt, zugleich Einsetzung einer Lehrkanzel für das Gemeinrecht; Gründung einer Veterinar-Klinik; Einführung eines Katheders für pathologische Chemie; Erweiterung des chemischen Laboratorium; Einführung eines historischen Seminarium für Schulamtskandidaten; Dotirung neuer Adjunktenstellen; Einrichtung der Docenten-Institution. Die Rede schloß mit dem Rufe: „Es lebe die alma mater Jagellonica!“, in welchen die Versammelten mit einem dreimaligen „Niech żyje“ einstimmten.

† Die gestrige magisch-musikalische Vorstellung zum Besten der Armen fand verdiente Aufnahme. Das Programm des Concerts bestand aus mehreren gut gewählten Salonpiecen und Quodlibets national-polnischer Melodien für Violoncello und Violine mit Begleitung des Pianoforte. Der Cellist, Herr Herdin, bewährte seine bekannte gediegene Technik und große musikalische Bildung, namentlich brachte er in einem Adagio von Schubert die vorzüglichen Eigenschaften seines Spieles wie seines Instrumentes, eines seltenen Guarneri, zu voller Geltung. Wie Herr Herdin erntete auch Herr Iżycki mit seinen drei Piecen für die Violine stürmischen Beifall. Herr Romann, der bis jetzt durch die Tausendkünste, die er sehen ließ, überrascht, producirte sich in der Kunst der „Unsichtbarmachung eines Menschen,“ dessen Wiedererscheinung ex ovo gallinae die morgige Vorstellung bringen wird.

Dem „Dziennik Polski“ zufolge ist die Vertrauens-Adresse an die polnischen Abgeordneten des Reichsrathes, namentlich an die Herren Smolka und Grafen Potocki von Lemberg nach Wien abgegangen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 8. Oktober. Schluß-Course: 3perz. Rente 68.35. — 4½perz. 95.60. — Staatsbahn 506. — Credit-Mobilier 720. · Lombard 530. — Consols mit 93 gemeldet. — Haltung matt, später fest, auf das Gerücht, daß eine Disconto-Erhöhung nicht stattfindet.

Lemberg, 8. October. Auf den gestrigen Schlachtviehmarkt kamen 201 Ochsen, und zwar aus Dawidów 2 Bandeln à 9 und 20 Stück, aus Rezdół 4 Bandeln à 22, 32, 6 und 7 Stück, aus Bóbrka 2 Partien zu 21 und 9 Stück, aus Szczerzec 6, aus Lesieniec 2 Bandeln à 9 und 28 Stück, aus Brzozdowce 12 und aus Gołogóra 20 Stück. Von dieser Anzahl wurden, nach der „L. Z.“, am Markte 176 Stück für den Lokalbedarf verkauft und man zahlte für 1 Ochsen, der 260 Pfd. Fleisch und 20 Pfd. Unschlitt wiegen mochte, 50 fl. 33 kr.; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 380 Pfd. Fleisch und 70 Pfd. Unschlitt schätzte, 85 fl.

Wien, 10. October. National-Anlehen zu 5% mit Jänner Coup. 80.90 Geld, 81.— Waare, mit April-Coup. 80.70 Geld, 80.80 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 83.60 Geld, 83.70 Waare, zu 100 fl. 89.25 G., 89.75 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 66.50 G. 66.75 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 750.— G. 752.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 183.40 G. 183.50 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2006.— G. 2008.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 160 (80%) Einz. 165.— G. 165.50 W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 116.70 G. 116.90 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 138.50 G. 138.65 W. — K. Münzdukaten 6.61 G. 6.62 W. — Kronen 19.05 G. 19.08 W. — Napoleond'ors 11.— G. 11.02 W. — Russ. Imperiale 11.35 G. 11.37 W. — Vereinsthaler 2.06½ G. 2.07 W. — Silber 137.50 G 137.75 W.

Krakauer Cours am 10. Oktober. Silber-Rubel Agio fl. poln. 111 verl., fl. poln. 109 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 348 verlangt, 342 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 73¼ verlangt, 72¼ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 138.— verlangt, 137.— bez. — Russische Imperials fl. 11.35 verl., 11.19 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.05 verlangt, 10.90 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.50 verl., 6.40 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.60 verl., 6.50 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100¼ verl., 99¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 81¾ verl., 81 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 85½ verlangt, 84½ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 68¾ verlangt, 68 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 80½ verl., 79½ bezahlt. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 80% fl. österr. Währ. 169 verl., 167 bez.

Lotto-Ziehungen vom 9. October.

Wien:	59,	65,	19,	42,	71.
Prag:	86,	70,	33,	52,	15.
Gratz:	74,	57,	49,	82,	35.

Neueste Nachrichten.

Wien, 10. d. Mts. Se. k. k. Apostolische Majestät sind heute über Triest nach Corfu abgereist.

Wie man „Osserv. Triestino“ aus Corfu vom 21. v. M. schreibt, werden „Ihre Majestät die Kaiserin den Winter dort zubringen und dem Vernehmen nach den Palast Santi Micheli e Giorgio beziehen.

Paris, 10. October. Der „Moniteur“, welcher die gegenseitig erfolgten preußischen und französischen Ordensverleihungen ankündigt, sagt: Der Besuch des Königs von Preußen in Compiègne hat zahlreiche Auslegungen veranlaßt. Er kann nichts Anderes als einen glücklichen Einfluß auf die Beziehungen der beiden Regierungen ausüben. Alles läßt annehmen, daß er bei beiden Souverainen einen günstigen Eindruck zurücklassen werde.

Der „Constitutionnel“ meldet, daß die französische Bank 50 Millionen in London ausgeliehen habe. Alle preußischen Officiere haben bei der Verabschiedung in Compiègne die Hand des Kaisers geküßt. Aus St. Petersburg eingetroffene Nachrichten melden den Tod des Kaisers von China.

Marseille, 8. Oct. Admiral Reynaud wird auch weiter noch die Station in den Antillen commandiren. Der Erzherzog Karl von Toscana und Gemalin, Schwester des Königs von Neapel, haben Marseille verlassen, um sich über Genf nach Lindau zu begeben.

Bern, 9. Oktober. Minister Thouvenel hat dem Gesandten der Schweiz mündlich erklärt: Der Artikel des „Constitutionel“ über Genf rühre in keiner Weise vom Ministerium her und sei lediglich Sache der Redaktion. Er habe nichts davon gewußt, und die Konsulats- und diplomatischen Berichte enthalten nichts, was die Anklagen des „Constitutionnel“ rechtfertigen würde. Die Regierung übernehme keine Verantwortung dafür. Der „Moniteur“ sei das einzige Regierungsorgan, und er müsse die Schweiz sonach an die Gerichte und an die Presse verweisen.

Madrid, 7. October. Nach der Correspondencia werden die neapolitanischen Archive dem piemontesischen Gesandten überliefert werden. Der Empfang der maroccanischen Gesandtschaft war prachtvoll.

London, 5. Oct. Die heutigen „Times“ schreiben: Wir sind wegen einer Allianz zwischen Frankreich und Preußen nicht eifersüchtig; wir wünschen nur, daß Preußen seine Unabhängigkeit wahre. Die Allianz Englands ist für das am Rhein bedrohte Deutschland wichtig; für England hätte die Hilfe Preußens keinen Werth. Selbst wenn wir mit Frankreich in einen Krieg verwickelt wären, ist es sehr gewiß, daß nicht einmal ein deutsches Regiment uns zu Hilfe marschiren würde. Möge die französische Presse ja nicht daran denken, daß wir von Preußen etwas für uns verlangen.

Kopenhagen, 7. Oktober. In der heutigen Sitzung des Volksthings legte der Finanz-Minister das Budget des Königreichs für das Finanzjahr 1862/63 vor. Die besonderen Einnahmen des Königreichs sind auf und 8,566,424 Thlr. 51 Sch., die besonderen Ausgaben auf 5,960,273 Thl. 3. Sch. veranschlagt. Der Zuschuß des Königreichs zu den Gesammtausgaben der Monarchie ist auf 2,600,000 Thlr. berechnet.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Florenz, 7. Oktober, Abends. (Tel.) Der König ist nach Bologna abgereist.

Genueser Briefen zufolge hat Garibaldi Caprera verlassen.

Mailand, 9. Oct. Der „Perseveranza“ zufolge ist der Bischof Cantimorri mit Zustimmung der Regierung am 6. in Parma angekommen, um seinen Posten wieder einzunehmen. Seine unerwartete Erscheinung machte große Sensation bei der Bevölkerung.

Briefe aus Rom melden (nach einer telegraphischen Depesche der „Independance belge“ aus Marseille vom 8. d.) daß sich der Papst nach Tivoli begeben hat. Se. Heiligkeit dürfte sich auch nach Civita-Vecchia begeben und dort einen Tag verweilen. — Aus Neapel schreibt man, General Cialdini werde noch drei Monate lang bis zur Reise des Königs seine Functionen in Neapel bekleiden. — Die Herren Nicotera und Petrucelli haben sich am 5. Oct. geschlagen. Alexander Dumas war für letzteren Zeuge. — 3000 mobile Nationalgarden sollten Sonntags Neapel verlassen, um sich nach Sicilien zu begeben.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 10. October.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Josef Gf. Zakuski aus Galizien. Stanislaus Gf. Mieroszewski a. Piaskowa Skała. Emil Dzierzanowski a. Rußland.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Stanislaus Br. Konopka nach Galizien. Leon Bozniański und Roman Broniewski nach Galizien. Hipolit Graf Brzostowski, Xawery Borkowski, Eduard Centkowski und Emil Dzierzanowski nach Polen. Hermann Ludwig nach Galizien. Leon Gawlikowski nach Lublin. Jakob Jakubenz nach der Bukowina. Karl Wołowski nach Polen.

Amtsblatt.

Z. 8356. **Kundmachung** (3193. 2-3)

Behufs der Sicherstellung des Ausbaues eines Trivialschul-Gebäudes in Ciężkowice um den adjustirten Kosten-Betrag von 6793 fl. 3 kr. ö. W. d. i. Sechs Tausend Siebenhundert Neunzig Drei Gulden 3 kr. ö. Währ. wird am 21. October 1861 in der Ciężkowicer Magistrats-Kanzlei eine öffentliche Licitation derart abgehalten werden, daß bis 3 Uhr Nachmittag schriftliche Offerten übernommen werden, worauf sodann die mündliche Versteigerung im Herabminderungswege beginnen wird.

Das Vadium beträgt 340 fl. ö. W. und muß vom Ersteher bei Contractsabschlusse bis 10% der Erstehungspreise ergänzt werden.

Die näheren Licitations-Bedingnisse können in der Bezirksamtskanzlei, oder aber in der Ciężkowicer Magistrats-Kanzlei eingesehen werden.

Zu dieser Verhandlung werden hiemit alle Unternehmungslustige eingeladen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandez, am 26. September 1861.

Z. 12760 ex 1860. **Edict.** (3201. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es sei Abraham Fischlowicz am 9ten September 1859 zu Krakau ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Lazar Fischlowicz ferner des Hirsch Goldberg und des Meilach Goldberg unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, oder einen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Geissler abgehandelt werden würde und der ihnen gebührende reine Nachlaß bis zum Beweise ihres Todes oder ihrer erfolgten Todeserklärung für sie bei Gerichte aufbewahrt werden würde.

Krakau, am 23. September 1861.

N. 1690. **Kundmachung.** (3184. 2-3)

Zur Sicherstellung der Bespeisung den hiesigen Arrestanten für die Zeit vom 1. November 1861 bis dahin 1862 wird die Licitation auf den 24. October 1861 um 9 Uhr Vormittags ausgeschrieben, welche in den hiergerichtlichen Amtskanzlei unter den in der Registratur einzusehenden Licitationsbedingnissen abgehalten werden wird.

Zu welcher Licitation die Unternehmungslustige, versehen mit dem Vadium von 200 fl. ö. W. zum Beitritt eingeladen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Wieliczka, am 5. October 1861.

N. 2114. **Edykt.** (3205. 1-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Kalwaryi zawiadamia masę leżącą po Samuelu Scharf i domniemanych jego spadkobierców lub następców w prawie, że przeciw niéj p. Wojciech Brandys, właściciel dóbr Kalwarya pod dniem 16. Września 1861 do L. 2114 pozew wniósł i o orzeczenie prosił, ażeby zawarta z Samuelem Scharf pod dniem 27. Sierpnia 1855 umowa co do szynkowania likieru, śliwowicy, araku i esencyi za zniesioną uznaną została, i że w skutek tego pozwu wyznaczona jest audyencya sądowa na dzień 23. Października 1861 godzinę 10tą rano, do postępowania ustnego.

Gdy postępowanie spadkowe po p. Samuelu Scharfie nie jest ukończone i imiona, nazwiska i miejsce pobytu domniemanych spadkobierców lub prawonabywców niejest wiadome, przeto c. k. Sąd powiatowy w celu zastępowania pozwanych, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże p. Bernarda Nebenzoll kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego przeprowadzonym będzie.

Poleca się zatem pozwanym, ażeby na powyższéj audyencyi albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tem c. k. Sądowi powiatowemu donieśli w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kalwarya, dnia 21. Września 1861.

L. 4289. **Edykt.** (3196. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski czyni niniejszym wiadomo, że p. Stanisław Wandalin hr. Mniszech przeciw: 1. Antoniemu Kleczyńskiemu, 2. masie spadkowéj Raymunda Zachorowskiego, 3. p. Karolinie z Zachorowskich Hebanowskiéj, 4. p. Emilii Zachorowskiéj, 5. p. Zenonowi Zachorowskiemu, 6. p. Janowi Kantemu Dybowskiemu, 7. masie spadkowéj Antoniego Józefa dwojga imion Spadwińskiego, 8. p. Rozalii z Szybińskich 1go małż. Witosławskiéj 2go Spadwińskiéj, 9. fundacyi stypendyjnéj Spadwińskiego na wychowanie jednego młodzieńca, 10. fundacyi Spadwińskiego szpitalu w Rohatynie dla 3 ubogich mężczyzn i 3 ubogich kobiet, 11. fundacyi Spadwińskiego dla dwóch podupadłych rodzin w Rohatynie, 12. p. Kaźmierzowi Pawłowskiemu, pozew o extabulacyę sum 1167 złp. 22 gr., 21572 złp., 21578 złp. i 136326 złp. z pozycyami odnoszącemi się, nadciężarami i adnotacyami ze stanu biernego dóbr Ulanowa z przyległościami, dóbr Przędzela z przyległościami i dóbr Chyrowa z przyległościami dn. 29. Lipca 1861 do L. 4289 wytoczył, w skutek któregoto pozwu do ustnéj rozprawy termin na 27. Listopada 1861 o godzinie 9téj przedpołudniem wyznaczony, a dla Antoniego Kleczyńskiego z pobytu i życia niewiadomego i w razie jego śmierci dla jego spadkobierców niewiadomych, dla masy spadkowéj Raymunda Zachorowskiego, dla Jana Kantego Dybowskiego z pobytu i życia niewiadomego i w razie jego śmierci dla jego spadkobierców niewiadomych, dla masy spadkowéj Antoniego Józefa 2ga im. Spadwińskiego, dla Rozalii z Szybińskich 1go małż. Witosławskiéj 2go Spadwińskiéj z miejsca pobytu niewiadoméj i dla Kaźmierza Pawłowskiego z pobytu i życia niewiadomego i w razie jego śmierci jego spadkobiercom niewiadomym kurator w osobie p. adwokata Lewickiego z substytucyą p. adwokata Reinera postanowiony został.

O tém uwiadamia się zapozwanych z życia i miejsca pobytu niewiadomych z tem wezwaniem, ażeby na oznaczonym terminie albo sami stanęli, albo potrzebne dokumenta ustanowionemu zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém tutejszemu sądowi donieśli, w razie bowiem przeciwnym wynikłe z zaniedbania tego skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Rzeszów, dnia 2. Sierpnia 1861.

L. 15977. **Edykt.** (3140. 3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Emeryka Pangratz, Ferdynanda Nowotnego, Henryka Poppel i Józefa Schäfer co do życia i miejsca pobytu niewiadomych, a w razie ich śmierci spadkobierców onychże co do życia i miejsca pobytu niewiadomych, że przeciw nim i p. Józefowi Cohn, Süssmanowi Pfau, Józefowi Brühl czyli Brüll i p. Ernestynie Brühl, p. Zelisław Bobrowski, Stanisław Białobrzeski, Adam Dunin Brzeziński w imieniu własnem, oraz jako ojciec małoletniéj Felicyi Brzezińskiéj, Feliks Brzeziński, Krystyna z Brzezińskich bar. Horochowa, Pelagia z Brzezińskich Morelowska w imieniu własném, oraz jako matka i opiekunka małoletnich Stanisława, Ludwika i Juliusza Morelowskich i Maryanna z Morelowskich Onyszkiewicz wnieśli pod dniem 7. Września 1861 do L. 15977 pozew, o extabulacyę sumy 1635 złr. mk. z przyn. na dobrach Kawęcinach z przyleg. oraz na sumie 364,217 złp. tamże ciążącéj intabulowanéj, z przyn. w załatwieniu tegoż pozwu termin audyencyonalny na dzień 17. Grudnia 1861 o godzinie 10téj rano pod rygorem §. 25 Post. Sąd. C. wyznaczonym został.

Gdy miejsce pobytu pozwanych Emeryka Pangratz, Ferdynanda Nowotnego, Henryka Poppel i Józefa Schäfer, a w razie śmierci ich spadkobierców nie jest wiadomem, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże tutejszego adwokata p. Dra Witskiego z zastępstwem adwokata pana Dra Szlachtowskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego dla Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 10. Września 1861.

Ausweis

über die Betriebs-Einnahmen der k. k. privileg. galiz.

Karl-Ludwig-Bahn.

Betriebsstrecke: $34\frac{1}{2}$ Meilen.

Monat	Personen-Verkehr: Anzahl der Reisenden	Personen-Verkehr: Oest. Währ. fl.	kr.	Frachten-Verkehr: Zoll-Centner	Frachten-Verkehr: Oest. Währ. fl.	kr.	Zusam. Oest. W. fl.	kr.
Sept. 1861	21699	58851	35	*337264	161061	4	219912	39
Hiezu vom 1. Jänner bis 31. August 1861	189188	432159	2	2 Mill. 868309	1 Mill. 191520	70	1 Mill. 623679	72
Summa	210887	491010	37	3 Mill. 205573	1 Mill. 352581	74	1 Mill. 843592	11
Die Brutto-Einnahme im September 1860 (Betriebsstrecke von 28 Meilen) betrug							172043	26

*) Außerdem wurden 12,816 Zoll-Ctr. div. Regie-Güter ohne Anrechnung der Frachtgebühr befördert.

Wien, am 1. October 1861.

Von der k. k. galiz. Karl-Ludwig-Bahn.

Nr. 3566. **Kundmachung.** (3170. 2-3)

Bei der galizischen k. k. Postdirection erliegen die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten bei den k. k. Postämtern in Krakau und Bochnia aufgegebenen und als unbestellbar zurückgelangten Fahrpostsendungen.

Die Aufgeber und sonstigen Parteien, welche einen gegründeten Anspruch auf eine dieser Sendungen haben, werden aufgefordert, ihren Anspruch längstens binnen drei Monaten vom Tage dieser Kundmachung um so gewisser geltend zu machen, als nach fruchtloser Verstreichung dieser Frist nach dem §. 31 der Fahrpost-Ordnung vom 6. Juli 1838 das Amt gehandelt werden wird.

Post-Nr.	Aufgabsamt	Bestimmungs-Ort	Adresse	Inhalt	Werth fl.	Werth kr.	Gewicht ℔.	Gewicht Loth	Porto fl.	Porto kr.	Tag des Zurücklangens
1	Krakau	Olmütz	J. Löwy	Div.	1	36	—	16	—	17	29./8. 1859
2	"	Wien	Kalkanewicz	"	1	—	—	2	—	38	6./4. "
3	"	Venedig	Kowalik	"	1	—	—	$\frac{3}{4}$	—	50	5./6. "
4	"	Innsbruck	Koguczyński	"	1	—	—	$\frac{1}{2}$	—	19	8./10. "
5	"	Italien	Max Pavlisin	"	2	—	—	—	—	31	26./12. "
6	"	Mestre	Gałyska	Sil.	3	—	—	4	—	19	2./9. "
7	"	Verona	Kordis	B.-N.	1	10	—	—	—	19	" "
8	"	Wielopole	Jordan	Div.	4	—	—	24	—	26	26./6. "
9	"	Tarnów	Lewkowitz	B.-N.	4	—	—	—	—	12	22./6. "
10	"	"	Pellersdorf	Div.	20	—	2	16	—	59	27./7. "
11	"	Tarnopol	Kurzrock	B.-N.	15	—	—	$\frac{3}{4}$	—	18	4./7. "
12	"	Triest	Kwieciński	"	2	—	—	$\frac{1}{2}$	—	33	28./10. "
13	"	Wien	Koczerski	"	2	—	—	—	—	15	8./9. "
14	"	Wadowitz	Natkania	"	3	—	—	—	—	17	5./9. "
15	"	Wien	Rosenberg	"	6	—	—	$\frac{1}{2}$	—	27	12./10. "
16	"	Lemberg	Lang	"	21	—	—	$1\frac{3}{4}$	—	38	19./10. "
17	"	Tarowka	Orlecki	Sch.	5	—	—	$6\frac{1}{2}$	2	28	1./1. 1860
18	"	Wien	Dwrzak	B.-N.	3	—	—	—	—	18	17./1. "
19	"	Wesseli	Zwenszyn	Div.	10	—	17	16	5	8	29./2. "
20	"	Klausenburg	Lissek	C.-M.	2	—	—	$\frac{1}{2}$	—	17	15./5. "
21	"	Lgota	Lgocki	Wechs	500	—	—	$\frac{1}{2}$	—	41	6./4. "
22	"	Kielec	Bez.-Vorsteher	Kipf.	—	$8\frac{1}{2}$	—	$1\frac{3}{4}$	—	52	5./6. "
23	"	Hlawa	Koczetzky	B.-N.	3	—	—	$\frac{1}{2}$	—	13	17./5. "
24	"	"	Auerbach	Div.	3	—	2	26	—	93	20./7. "
25	"	Wadowitz	Ranisz	B.-N.	10	—	—	—	—	11	17./9. "
26	"	Rzeszów	Szmidziński	Div.	5	—	—	$1\frac{3}{4}$	—	71	21./10. "
27	"	"	Plattner	Div.	5	—	1	11	3	95	7./11. "
28	"	Wien	Sonda	B.-N.	100	—	—	—	—	19	11./11. "
29	"	Prag	Wusska	Div.	28	—	3	24	1	57	6./12. "
30	"	Brünn	Magatka	C.-M.	1	—	—	—	—	44	26./12. "
31	"	Oderberg	Rohr	B.-N.	10	—	—	—	—	53	
32	Bochnia	Wessołon	Wojciechowski	Sch.	—	60	—	$1\frac{3}{4}$	—	25	
33	"	Ciężkowice	Siedlarski	Div.	3	—	—	17	—		
34	"	Verona	Turek	B.-N.	2	10	—	—	—	14	
35	"	Pola	Ebitstein	"	3	—	—	—	—	15	
36	"	Vicenza	Koloczek	"	3	—	—	—	—	15	
37	"	Josefstadt	Wasik	"	1	5	—	—	—	33	

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 2. September 1861.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
10	2	330 46	+17·6	67	West schwach	Heiter mit Wolken	–	+4·7	+20·1
	10	30 70	10·4	82	" "	" "			
11	6	30 30	6·7	79	" "				

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Wiener-Börse-Bericht

vom 9. Oktober

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	61.50	61.60
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.80	80.90
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	67.—	67.20
dtto. „ $4\frac{1}{2}$% für 100 fl.	58.25	58.50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	115 —	115.25
„ 1854 für 100 fl.	86.50	87.—
„ 1860 für 100 fl.	89.25	89.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.50	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen.

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	85.50	86.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	85.—	86.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	86.50	87.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	98.—	99.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	67.50	68.25
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	66.—	68.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	66.—	66.50
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	65.—	65.50

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	750.—	752 —
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	182 —	182.10
Nieder.-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	589 —	590 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1996	1998
der Staas-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	275 —	276.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	165.50	166.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	119.75	120.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl (80%) Einz.	234.—	235 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	166.25	166.75
mit 60 fl. CM. (30 %) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	426 —	427.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	203.—	207.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	390 —	392 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	370.—	375 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	95.—	96.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90.50
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.90	100.—
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.80	86.—
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	—.—	80.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	119.—	119.25
Donau-Dampff.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	95.25	95.75
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	124. —	125.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	37.25	37.70
Esterhazy zu 40 fl. CM.	96.50	97.50
Salm zu 40 "	37.—	37.25
Palffy zu 40 "	36.25	36.75
Clary zu 40 "	35.50	36.—
St. Genois zu 40 "	36.—	36.—
Windischgrätz zu 20 "	22.75	23.25
Waldstein zu 20 "	22.50	23.—
Keglevich zu 10 "	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. $3\frac{1}{2}$%	117.25	117.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	117.50	117.50
Hamburg, für 100 M. B. 3%	103.25	103.40
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	138.75	138.90
Paris, für 100 Franks 5%	54.50	54.60

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	kr.	fl.	kr.	Letzter Cours Geld fl.	kr.	Waare fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6	64	—	—	6	65	6	66
" vollw. Dukaten	6	64	—	—	6	65	6	66
Krone	—	—	—	—	19	10	19	12
20Frankstück	10	84	10	85	11	05	11	07
Russische Imperiale	—	—	—	—	11	35	11	38
Silber	—	—	—	—	138	25	138	25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

Ankunft:

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm. — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

in Przemyśl von Krakau 6 Uhr 48 Minuten Früh, 6 Uhr Nachmittags.

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.